Ueber Befehlsübermittlung im Gefecht

Autor(en): **Keller, P.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 37

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 37. Basel, 10. September. **1910.**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gertsch**, Bern.

Inhalt: **Ueber Befehlsübermittlung im Gefecht. — Die deutschen Kaisermanöver. — Das dänische Schützenvereinswesen. — Die Bedeutung der heutigen Aviatik für den Krieg.** (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Schweizerische Offiziere an ausländischen Manövern.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung, besonders auch hinsichtlich des Grades, unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel. **Expedition der „Allgemeinen Schweiz. Militärzeitung".**

Ueber Befehlsübermittlung im Gefecht.

Schon mancher junge Kompagnieführer ist während einer Gefechtsübung wohl über die Frage gestolpert, ob und wie es ihm möglich sein würde, unter der Einwirkung des wirklichen Feuers seine Kompagnie noch zu führen, nachdem er alle seine Züge ausgegeben hat.

Ich glaube, diese Frage kann im Frieden überhaupt nicht mit Sicherheit gelöst werden, und es soll das Folgende deshalb nur eine Anregung sein, dieser Seite der Kompagnieführung und -Ausbildung näher zu treten, denn sie ist durchaus nicht unwichtig.

Fern vom feindlichen Feuer ist die Führung der Kompagnie nicht schwer. Wo Befehle nicht mehr gehört werden, können Ordonnanzen sie hinbringen. Aus der Schwierigkeit aber, auch im Feuer die Kompagnie zu leiten, ziehen viele den Schluss, dass der Einfluss des Führers überhaupt aufhöre mit dem Moment, wo alle Züge eingesetzt seien. Diese Auffassung mag zwar sehr bequem sein, sie ist aber falsch, der Kompagniekommandant muss zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe seinen Willen durchsetzen, wie jeder höhere Führer es tun muss, und dieser Wille kann und darf nicht aufhören gerade im Moment, wo er zur Durchführung kommen soll. Auch das Exerzierreglement kennt eine solche Auffassung nicht, sonst hätten Ziffer 177 al. 2 und 3, und Ziffer 179 und 180 keinen Sinn, die eben die Mittel angeben, mittels welcher der Kompagnieführer seine Züge leiten kann.

Der Mann im Zuge, der die Verbindung mit dem Kompagniekommandanten aufrecht erhalten soll, hat so ziemlich Eingang gefunden, wenn auch seine Anwendung noch dann und wann Unmöglichkeiten zeitigt. Er soll den Zugführer aufmerksam machen auf Winke, mit denen sein Vorgesetzter ihn zum Handeln veranlassen will und muss deshalb in allernächster Nähe des Zugführers liegen. Es kann somit nicht ein bestimmter Mann sein, so gewissermassen der Schatten des Zugführers, denn gerade die Eigenschaft des Schattens fehlt ihm: er kann seinem Führer weggeschossen werden. Jeder Mann im Zuge muss wissen, dass ihm diese Verbindungsaufgabe zufallen kann, sobald er in der Schützenlinie neben den Zugführer zu liegen kommt. Seine Aufgabe fällt aber dahin, sobald sich der Kompagniekommandant ebenfalls in der Schützenlinie befindet. Wie lange auf diese Weise die Verbindung bestehen bleibt, hängt ausser den durch Geländegestaltung etc. gegebenen Faktoren nicht zum mindesten davon ab, wie bald dieser Verbindungsmann der Versuchung erliegt, sein Leben durch Schiessen zu verteidigen — also eine Frage der Disziplin.

Weniger geschickt werden die Gefechtsordonnanzen gebraucht und für viele sind sie ein recht problematisches Ding: Sie werden mit Vorliebe dann ausser Gefecht gesetzt, wenn man glaubt, in ihnen noch ein letztes Mittel zu haben, um Befehle durchzubringen. Die Sache ist aber nicht so schlimm, man muss nur von ihnen nicht mehr verlangen wollen, als man vernünftigerweise von ihnen verlangen kann.

In der deckungslosen Ebene dürfte es allerdings so gut wie ausgeschlossen sein, durch sie Befehle von Reserve zu Schützenlinie und von Schützenlinie zu Reserve gelangen zu lassen; sie fallen totsicher den Schüssen zum Opfer, die hinter der Schützenlinie einschlagen. Damit hat das Reglement auch sicher nicht gerechnet. In Fällen hingegen, wo sich Leute hinter der Schützenlinie ungefährdet bewegen können, z. B. in Schützengraben, in toten Winkeln unterhalb besetzter Gräte und steilbordiger Terrainwellen, können sie ausgezeichnete Dienste leisten, und gerade der letzte Fall ist in unserm Gelände gewiss recht häufig.

Wenn alle vier Züge entwickelt sind, begibt sich der Kompagniekommandant in die Schützenlinie (Ziffer 177 al. 3), aber eben in dieselbe und nicht unmittelbar dahinter, womöglich noch mit einem ganzen Stab, vorausgesetzt natürlich, dass er nicht von hinten seine Führung besser geltend machen kann. Damit fällt auch der Gebrauch von Ordonnanzen dahin, und es liegt wohl kein Grund vor, dass sie sich nun nicht auch am Feuer beteiligen sollten, wenn das schon nicht ausdrücklich gestattet ist.

Von diesem Moment an ist auch die Leitung der Kompagnie wieder eine verhältnismässig leichtere, wenigstens, wenn sie gut geschult ist und ihrem Führer gehorcht, weil sie an seinen Einfluss gewöhnt ist. Denn nun kann er Befehle durch Weitersagen erteilen, was ihnen einen viel unmittelbareren Charakter verleiht, als wenn sie durch eine Ordonnanz gebracht werden. (Ob wir nicht dieses Mittel, uns unsere Einheiten in die Hand zu beschaffen, etwas sehr vernachlässigen?) Und endlich, wenn es anders nicht mehr vorwärts gehen will, kann er durch sein persönliches Beispiel erreichen, was das gesprochene Wort nicht geleistet.

Auf ausserordentliche Verhältnisse will ich nicht eintreten, das würde nach Schema riechen und doch keinen Zweck haben, da dann nur der gesunde Menschenverstand und praktische Sinn die richtigen Mittel finden lassen. Aber etwas muss ich noch betonen, die Hauptsache: Alle diese Mittel müssen bei allem Raffinement und aller Klügelei versagen, wenn nicht alle Chargen durch intensive Friedensarbeit gewöhnt sind, verständnisvoll und liebevoll zusammenzuarbeiten, gewissermassen aus dem gleichen Denken heraus.

Nur nebenbei möchte ich die Frage streifen, ob für die oben klargelegten Verbindungsaufgaben nicht vielleicht die Spielleute vielmehr verwendet werden könnten, statt sie ohne ausgesprochenen Zweck zu Bataillonsspielen vereinigt zu lassen, sind doch die schönen Zeiten vom „Sempacher“ längst entschwunden. Vielleicht auch könnte man einzelne davon in einem einfachen Signaldienst ausbilden, wobei für die kurzen in Betracht fallenden Distanzen als Hilfsmittel Hände und Käppi genügen sollten.

Hauptmann P. Keller.

Die deutschen Kaisermanöver.

(Korrespondenz).

Die diesjährigen deutschen Kaisermanöver finden im nordöstlichen Teil Deutschlands zwischen dem XVII. Armeekorps (Danzig) und dem I. Armeekorps (Königsberg) zwischen Weichsel und Pregel im Gelände der preussischen Seenplatte und dessen Vorgelände statt, das nur im Schlossberg bei Preuss. Eylau die vereinzelte Höhe von 216 m erreicht. Die von der Landesaufnahme bearbeitete Manöverkarte reicht im Norden bis zum kurischen Haff, im Süden bis zur Linie Deutsch-Eylau, Ortelsburg-Johannisburg, im Osten bis zur Linie Insterburg-Angerburg-Lötzen, im Westen bis zur Linie Danzig-Dirschau-Neuenburg. Dieses ganze Gelände ist jedoch für die Manöver zu ausgedehnt, und kommen für dieselben voraussichtlich nur Teile des Ermelandes und vielleicht Pomeraniens oder des südlichen Natangens in Betracht. Das Manövergelände wird von dem dort meist ebenen, hie und da hügeligen, mehrfach bewaldeten und Moorflächen aufweisenden uralisch-baltischen Höhenzuge gebildet, der von zahlreichen in der Südost-Nordwestrichtung fliessenden kleinen Gewässern und Flüsschen durchströmt, und vom Oberland-Kanal durchschnitten wird, Flüsschen, von denen die Passarge und die Alle die bedeutendsten sind. Die Fluss- und Bachränder fallen zuweilen schroff ab, jedoch bildet keiner der Wasserläufe ein bedeutendes Operations- oder taktisches Hindernis. Das Wegnetz ist zwar im ganzen genügend entwickelt, lässt jedoch in der Qualität der Wege zuweilen zu wünschen übrig. Ortschaften für die Unterstützung der erforderlich werdenden Unterkunft und der Verpflegung sind in genügender Anzahl vorhanden. Die Nähe des Frischen Haffs und der Ostseeküste beschränkt das Operationsgebiet im Norden, so dass sich die Hauptoperationslinie anfänglich in einiger Entfernung südlich jener Seegrenzen in der Südwest-Nordostrichtung erstrecken dürfte, um für die Operationen Spielraum zu gewähren. Da sich das Hauptquartier des Grossen Generalstabs während der Manöver in Preussisch-Holland, das des Kaisers, wenn er nicht bivakiert, in dem benachbarten Cadinen befindet, so wird erwartet, dass sich die Manöver voraussichtlich nördlich und südlich von ersterem Ort erstrecken werden, und dass der Passargeabschnitt in ihnen eine bedeutende Rolle spielen wird, wie dies hinsichtlich des ihm weiter anliegenden Gebiets bereits im Feldzuge von 1807